

# Besondere Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH  
Postfach 12 08  
76002 Karlsruhe  
Tel: +49 721 3720 0  
Fax: +49 721 3720 2116  
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de  
www.messe-karlsruhe.de

**LEARNTec**   
29. – 31. Januar 2019 | Messe Karlsruhe

## 1. Veranstaltung

**LEARNTec 2019** | 27. Internationale Fachmesse und Kongress

## 2. Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK)  
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

## 3. Termin und Veranstaltungsort

29. – 31. Januar 2019  
Messe Karlsruhe, Halle 1 und Halle 2

## 4. Aufbau- und Abbauezeiten

### Aufbau:

Samstag, 26. Januar 2019, 08.00 – 20.00 Uhr  
Sonntag, 27. Januar 2019, 08.00 – 20.00 Uhr  
Montag, 28. Januar 2019, 08.00 – 20.00 Uhr

### Abbau:

Donnerstag, 31. Januar 2019, 18.00 – 00.00 Uhr  
Freitag, 1. Februar 2019, 08.00 – 20.00 Uhr

## 5. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop.

Dabei erstellt der Aussteller eine Kopie für seine Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung, erhält der Aussteller automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhält der Aussteller vom Projektteam eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches Dokument. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – aufplanungsbedingte Änderungen vor. Anmeldeschluss: 28. Januar 2019

Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Mietpreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung.

Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe und Kongress-GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Bitte beachten Sie die für Serviceleistungen geltenden Stornogeühren:

- bis sechs Tage vor Aufbaubeginn gemäß Pkt. 04: Stornogeühren in Höhe von 50 % der Kosten für Standbau-/Serviceleistungen
- ab Aufbaubeginn gemäß Pkt. 04: Stornogeühren in Höhe von 100 % der Kosten für Standbau-/Serviceleistungen

## 6. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Nomenklatur entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung wird von der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich erteilt. Erst durch die Zulassung gilt der Mietvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Weicht der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die

Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

## 7. Beteiligungspreise

Standflächenpreise für Reihenstand/Eckstand/Kopfstand/Blockstand Diese Preise sind Nettflächen-Preise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Weitere Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC).

Die Anmeldegebühr inklusive Marketingpauschale beträgt € 269,- + MwSt. Die Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten (Entsorgung + Hallenenergie) beträgt € 7,50 + MwSt.

## 8. Standbau-Service

Basispaket € 80,00/m<sup>2</sup> zzgl. MwSt.

(Standbau, exklusive Standfläche)

Komfortpaket € 103,00/m<sup>2</sup> zzgl. MwSt.

(Standbau + Mobiliar + Service, exklusive Standfläche)

„Maxima 40“ Basispaket € 92,00/m<sup>2</sup> zzgl. MwSt.

(Standbau, exklusive Standfläche)

„Maxima 40“ Komfortpaket € 113,00/m<sup>2</sup> zzgl. MwSt.

(Standbau + Mobiliar + Service, exklusive Standfläche)

**Hinweis:** Bei der Bestellung von Basis- oder Komfortpaket kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Beide Pakete können nur mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) erfolgen.

## 9. Besonderheiten LEARNTEC 2019

Jeder Hauptaussteller der **LEARNTec 2019** erhält kostenlos eine Dauerkarte zum Besuch des begleitenden Kongresses (gilt nicht für Mitaussteller). Eine Platzierung in dem markierten Bereich „Supporting Exhibitors“ bedarf einer zusätzlichen Buchung eines Sponsoring- / Marketingpaketes.

## 10. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden (s. Formular 2). Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von € 765,- zzgl. MwSt. zu entrichten.

## 11. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.

## 12. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Miete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

## 13. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls der Aussteller über kein eigenes Standbausystem verfügt oder über die KMK anmietet, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Es ist zu beachten, dass auf den Standflächen ein Bodenbelag Pflicht ist. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände bestellt, seine Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden ihm diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich liches Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der KMK dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der KMK fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

#### 14. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. **Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestellt bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die KMK. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

#### 15. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise werden im Büro der Messe-/Ausstellungsleitung ausgegeben. Für Stände in den Hallen: bis 10 m<sup>2</sup> 2 Ausweise, für je weitere 10 m<sup>2</sup> 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 15 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

#### 16. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter gibt ein Ausstellerverzeichnis heraus. Der Pflichteintrag beinhaltet einen Grundeintrag im alphabetischen Verzeichnis (Firmenname, Anschrift, E-Mail/Internet, Halle, Stand-Nr.) und im Internet. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC).

#### 17. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.

#### 18. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, die kommerziell für ihre Werbezwecke genutzt werden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

#### 19. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 netto pro m<sup>2</sup> erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

#### 20. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

#### 21. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

#### 22. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen

außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

#### 23. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

#### 24. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

#### 25. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) geregelt, die Bestandteil des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im OnlineService Center (OSC).

#### 26. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Telefon (0711) 22 52 6, Fax (0711) 22 52 8 00.

#### 27. Datenschutz

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH gespeichert. Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen.

#### 28. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

#### 29. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

#### 30. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

#### 31. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht.

#### 32. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.